

Rechtsprechung | BGH, Urteil vom 23. Juni 2022 – IX ZR 75/21

## Die misslungene Sanierung und der Vertrauensschutz bei der Vorsatzanfechtung

**In einer aktuellen Entscheidung befasst sich der BGH erneut mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein (gescheiterter) Sanierungsversuch dazu führen kann, dass der Schuldner bei Zahlungen an seine Gläubiger ohne Gläubigerbenachteiligungsvorsatz im Sinne des § 133 I InsO handelt. Dabei wird die im Mai 2021 begonnene Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung konsequent fortgeführt.**

Beklagte ist im vorliegenden Fall eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die durch die Schuldnerin – eine nach § 316 HGB prüfpflichtige Aktiengesellschaft – vorinsolvenzlich mit der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen beauftragt worden war. Als die Beklagte dabei zu dem Ergebnis kam, dass der Schuldnerin ohne weitere Maßnahmen im Dezember 2013 die Zahlungsunfähigkeit drohte, verweigerte sie die Erteilung der Testate. Daraufhin beauftragte die Schuldnerin eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Erstellung eines Sanierungskonzepts, das diese im Dezember 2013 vorlegte. Darin wurde eine akute Liquiditätskrise festgestellt, eine Sanierungsfähigkeit der Schuldnerin jedoch bejaht. Für die Sicherstellung der Durchfinanzierung bis Ende 2014 wurden außerdem verschiedene, kumulativ zu erfüllende Bedingungen genannt, die anschließend wohl zumindest teilweise auch umgesetzt worden sind.

Zwischen Januar und Mai 2014 leistete die Schuldnerin an die Beklagte

Honorarzahlungen in Höhe von insgesamt € 57.120,00, ehe sie am 27. Juni 2014 Insolvenzantrag stellte. Der Insolvenzverwalter nimmt die Beklagte auf Rückerstattung dieser Zahlungen unter dem Gesichtspunkt der Vorsatzanfechtung in Anspruch. Das Landgericht hatte seiner Klage stattgegeben und die Berufung der Beklagten zum Oberlandesgericht hatte nur wegen eines Teils der Zinsen Erfolg. Hiergegen wandte sich die Beklagte nun erfolgreich mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision: Der BGH hat das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In seiner Begründung bestätigt der BGH zum einen bekannte Grundsätze zu den Anforderungen an ein im Rahmen des § 133 InsO zu berücksichtigendes Sanierungskonzept. Ausgangspunkt ist dabei, dass eine bloße Sanierungshoffnung nicht genügt, andererseits ein Erfolg aber auch nicht sicher sein muss (Rn. 33). Erforderlich

ist ein schlüssiges Sanierungskonzept, mit dessen Umsetzung bereits begonnen wurde. Der Gläubiger darf dabei grundsätzlich den Angaben des Schuldners (bzw. eines von diesem beauftragten Sanierungsberaters) vertrauen und muss weder die Erfolgsaussichten noch die laufende Umsetzung des Sanierungskonzepts selbst prüfen (Rn. 33).

Die Besonderheit des vorliegenden Falls liegt darin, dass die weitreichende Entscheidung aus Mai 2021 (IX ZR 72/20), durch die der BGH eine grundlegende Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung eingeleitet hatte (vgl. Newsletter 4.2021), erst nach dem angegriffenen Urteil des Oberlandesgerichts ergangen war. Eine der Kernaussagen dieses BGH-Urteils lautet, dass aus der Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit allein nicht mehr auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners und dessen Kenntnis beim Anfechtungsgegner geschlossen werden kann. Wer im Zeitpunkt der Rechtshandlung noch >

Die misslungene Sanierung und der Vertrauensschutz bei der Vorsatzanfechtung 1

Bundesregierung beschließt Maßnahmen gegen Auswirkungen der Energiekrise 2

Nachweis der Zahlungsunfähigkeit wird vereinfacht 3

Der Mindestlohn ist nicht anfechtungsfest 3

### Kanzleinews

Arriva Personaldienstleistungen GmbH 4

Polar Group 5

INDat-Report: Schiebe und Collegen weiterhin auf Erfolgskurs 5

alle seine Gläubiger befriedigen kann (also noch nicht zahlungsunfähig ist), handelt in der Regel nicht mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz. Im Stadium der nur drohenden Zahlungsunfähigkeit vorgenommene Deckungshandlungen können daher nach § 133 I InsO nur ausnahmsweise anfechtbar sein, wenn weitere Umstände hinzutreten (BGH, Urt. v. 6. Mai 2021, aaO, Rn. 38 ff).

Diese Grundsätze hat der BGH nun auf den vorliegenden Fall angewendet. Liegt eine kongruente Deckung vor, müssen demnach zur Kenntnis der drohenden (bzw. nach § 133 I, III 1 InsO n. F. eingetretenen) Zahlungsunfähigkeit weitere Umstände hinzutreten, die für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz spre-

chen. Solche Umstände können im Falle von Sanierungsbemühungen etwa Anhaltspunkte dafür sein, dass Gläubiger getäuscht werden sollen, das Sanierungskonzept aussichtslos oder gescheitert ist oder der Schuldner seine Sanierungsbemühungen bereits eingestellt hat (Rn. 33). Ebenso entfällt der Vertrauensschutz, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass einzelne Umsetzungsmaßnahmen des Sanierungskonzepts, von deren Durchführung die Gläubiger hätten erfahren müssen, ausbleiben (Rn. 33).

Klargestellt wurde bei dieser Gelegenheit auch, dass die Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung allein den Fall kongruenter Deckungen betrifft: Wird dagegen im Stadium drohender Zahlungs-

unfähigkeit eine inkongruente Leistung erbracht, spricht bereits dies auch weiterhin für einen Benachteiligungsvorsatz (Rn. 40).

Die vorliegende Entscheidung erscheint auf Basis des Urteils vom 6. Mai 2021 folgerichtig. Auch bei Fällen einer gescheiterten Sanierung wird daher die tatrichterliche Beweiswürdigung noch mehr an Bedeutung gewinnen und auch hier steigt in Anfechtungsprozessen der Begründungsaufwand für den Insolvenzverwalter erheblich.



**Dr. Christoph Glatt LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

## Bundesregierung beschließt Maßnahmen gegen Auswirkungen der Energiekrise



**Die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 3. September sehen umfangreiche Maßnahmen vor, durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen angesichts massiv steigender Energie- und Nahrungsmittelpreise entlastet werden sollen. Erneut soll dabei auch die Insolvenzantragspflicht modifiziert werden – eine Aussetzung ist bislang aber nicht geplant.**

Die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine sind inzwischen in vielen Lebensbereichen spürbar. Eine Rekordinflation im Euroraum und insbesondere die hohen Energiepreise haben die Bundesregierung veranlasst, das nunmehr dritte Entlastungspaket zu schnüren. Neben verschiedenen direkten

und indirekten Hilfen ist darin als „flankierende Maßnahme“ auch ein Eingriff in das Insolvenzrecht vorgesehen. Hierzu hat der Koalitionsausschuss Folgendes beschlossen: „Auch Unternehmen, die im Kern gesund und auch langfristig unter den geänderten Rahmenbedingungen überlebensfähig sind, sollten ihre Geschäftsmodelle anpassen können. Daher wird für Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht gesorgt“.

Inzwischen gibt es erste Verlautbarungen aus dem zuständigen Ressort des Bundesjustizministeriums, was dort unter „Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht“ verstanden wird. Demnach soll beim Insolvenzgrund der Überschuldung angesetzt werden, den § 19 II InsO bekanntlich wie folgt definiert: „Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich“.

Es ist geplant, diesen Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung befristet bis zum 31. Dezember 2023 von zwölf auf vier Monate zu verkürzen. Daneben sieht eine Formulierungshilfe der Bundesregierung zu einem entsprechenden Gesetzentwurf vor, dass der Planungszeitraum der Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanung nur noch vier statt bislang sechs Monate betragen soll. Dafür werden Änderungen von § 270a InsO und § 50 StaRUG vorgeschlagen. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen soll das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) geändert und in diesem Zuge in „Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG)“ umbenannt werden.

Eine generelle Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, wie sie das COVInsAG bei pandemiebedingter Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung regelte, ist bislang nicht vorgesehen. Ob es dabei bleibt, muss sich noch zeigen: Erste Stimmen aus den Regierungsparteien fordern diese Aussetzung bereits.



**Dr. Christoph Glatt LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

## Nachweis der Zahlungsunfähigkeit wird vereinfacht – keine Liquiditätsbilanz mehr erforderlich

### Leitsatz:

**„Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO muss nicht durch Aufstellung einer Liquiditätsbilanz, sondern kann auch mit anderen Mitteln dargelegt werden“.**

Der 2. Senat des Bundesgerichtshofs hat in seinem am 1. August 2022 veröffentlichten Urteil mitgeteilt, dass die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO nicht mehr durch Aufstellung einer Liquiditätsbilanz dargelegt werden müsse. Damit weicht der Senat von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, wonach Liquiditätslücke und Liquiditätsdeckungsgrad unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Summe von Aktiva I und Aktiva II zur Summe

von Passiva I und Passiva II errechnet wurden (vgl. BGH, Urteil vom 19. Dezember 2017 - II ZR 88/16, BGHZ 217, 129 Rn. 62).

Vielmehr genügen nunmehr zur Darlegung der Zahlungsunfähigkeit tagesgenaue Liquiditätsstatus (d. h. der stichtagsbezogene Vergleich jeweils der liquiden Mittel zu den fälligen Verbindlichkeiten) in aussagekräftiger Anzahl, in denen ausgehend von dem am Stichtag eine erhebliche Unterdeckung ausweisen den Status an keinem der im Prognosezeitraum liegenden bilanzierten Tage die Liquiditätslücke in relevanter Weise geschlossen werden kann.

Der BGH hat den Prognosezeitraum und die erhebliche Unterdeckung an den Stichtagen nicht ausdrücklich definiert. Auch ist

die aussagekräftige Anzahl der Tagesstatus offengeblieben. In dem Urteil hat der BGH vier Tagesstatus in drei Wochen genügen lassen.

Trotz der offengebliebenen Fragen ist die Abkehr des BGH von dem Erfordernis der Aufstellung einer Liquiditätsbilanz zu begrüßen, da hierdurch die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit für Geschäftsleiter, Insolvenzverwalter und Berater erleichtert wird.



**Incoronata Cruciano**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und  
Architektenrecht  
Fachanwältin für Handels- und  
Gesellschaftsrecht

## Der Mindestlohn ist nicht anfechtungsfest

**Das Bundesarbeitsgericht (BAG) stellt klar, dass die Insolvenzanfechtung von Arbeitsentgelt auch den auf den gesetzlichen Mindestlohn entfallenden Anteil umfasst. Indem es sich damit gegen die Auffassungen der Vorinstanzen, die ebenso wie eine verbreitete Literaturansicht den Mindestlohn von der Anfechtbarkeit ausnahmen, entschieden hat, beseitigt das BAG erhebliche Unsicherheiten der Insolvenzanwendung. Zugleich ordnet das BAG den Mindestlohnanspruch im Gefüge von Arbeits-, Sozial- und Insolvenzrecht ein, und zeigt über den Fall hinausgehende Lösungsansätze auf.**

Im streitgegenständlichen Sachverhalt war der spätere Insolvenzschuldner in seiner betrieblichen Krise dazu übergegangen, das Konto seiner Mutter für den Zahlungsverkehr zu nutzen. So füllte er das mütterliche Konto durch Zahlungen auf, zog Zahlungen dorthin ein und leistete seinerseits von daraus Zahlungen, auch Lohnzahlungen.

So zahlte der spätere Insolvenzschuldner an seine Arbeitnehmerin über das

Konto der Mutter Ende 8/2016 das als „Lohn August“ sowie Ende 9/2016 das als „Lohn September“ bezeichnete Entgelt von jeweils netto € 1.640,31. Zum Zeitpunkt der Zahlungen war der Schuldner zahlungsunfähig.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ging Mitte 10/2016 beim Insolvenzgericht ein, das Anfang 12/2016 das Insolvenzverfahren eröffnete.

Der Insolvenzverwalter focht gegenüber der Arbeitnehmerin die Lohnzahlung 08/2016 nach § 131 Abs. 1 Nr. 2

InsO und die Lohnzahlung 9/2016 nach § 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO wegen inkongruenter Deckung an. Mangels Rückzahlung der Entgelte an die Masse erhob er Klage.

Das Arbeitsgericht Gießen als Eingangsgesicht wies die Klage ab. Zwar bejahte es die Anfechtungsvoraussetzungen beider Lohnzahlungen, sah aber den Rückgewähranspruch durch den Mindestlohnanspruch der Arbeitnehmerin nach § 1 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) gehindert. Nach § 1 Abs. 1 MiLoG hat „jede



Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer [...] Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber“.

Das Arbeitsgericht sah im Mindestlohnanspruch eine eigene, unabdingbare Anspruchsgrundlage, die der verfassungsrechtlich gebotenen Sicherung des Existenzminimums diene. Daneben verfolge das MiLoG die Entlastung der sozialen Sicherungssysteme. Die Anfechtbarkeit des Lohnbestandteils, der auf den Mindestlohn entfällt, könne nicht durch staatliche Sozialleistungen und das Insolvenzgeld kompensiert werden und sei ausgeschlossen.

Obgleich im Rechtsstreit die Höhe des gesetzlich als Stundenlohn ausgestalteten Mindestlohnanspruchs unstrittig war und zu einem – das ausgezahlte Entgelt um € 584,87 unterschreitenden – Mindestlohn von netto € 1.055,44 je Monat geführt hätte, wies das Arbeitsgericht die Klage umfänglich ab, da der Insolvenzverwalter zu den geleisteten Stunden nicht hinreichend vorgetragen habe.

Das Landesarbeitsgericht Hessen verurteilte in der Berufung zwar die Arbeitnehmerin zur Rückzahlung des den Mindestlohn übersteigenden Betrags von netto € 584,87 je Monat, bestätigte aber

die Klageabweisung über den Mindestlohnanspruch von netto € 1.055,44 je Monat.

Die Revision des Insolvenzverwalters beim BAG war erfolgreich. Einen von den Vorinstanzen gesehenen Vorrang des abzusichernden Existenzminimums sah das BAG nicht und wandte ein, dass dieses durch die Pfändungsfreigrenzen, die auch in der Durchsetzung des Anfechtungsanspruchs durch den Insolvenzverwalter gelten, gewährleistet sei. Des Weiteren korrigierte das BAG den von den Vorinstanzen gesehenen, für den Vorrang herangezogenen Zweck des MiLoG, die Sozialsysteme zu entlasten, dahin, dass das MiLoG primär eine Beschäftigung zu unangemessenen Bedingungen verhindern wolle. Die Sozialsysteme seien demgegenüber zur umfassenden Existenzsicherung des Arbeitnehmers berufen. Daher sei der Mindestlohnanspruch nicht vor Anfechtbarkeit geschützt.

Die Entscheidung des BAG, die sich auf die Anfechtung inkongruenter Deckungshandlungen bezieht, verdient Zustimmung. Das BAG stellt den gesetzlichen Gleichrang der InsO und des MiLoG klar. Es konturiert zugleich den Verfassungsauftrag zur Existenzsicherung, den es in den Pfändungsfreigrenzen

und dem Sozialrecht als den beiden tragenden Säulen gewährleistet sieht. Daher besteht kein Anlass, dem MiLoG daneben eine Sonderrolle beizumessen.

Mit dieser Klarstellung gibt das BAG zugleich Lösungsansätze über den Fall hinaus vor. So hatte es zuvor bei der Anfechtung kongruenter Deckungshandlungen nach § 130 InsO die Frage aufgeworfen, ob durch eine verfassungskonforme Einschränkung der Insolvenzanfechtung das im Arbeitsentgelt enthaltene Existenzminimum anfechtungsfrei zu stellen sei (vgl. BAG v. 29. Januar 2014 – 6 AZR 345/12; BAG v. 17. Dezember 2015 – 6 AZR 186/14). Mit der jetzigen Entscheidung ist jedoch klargestellt, dass der Schuldner einerseits durch das Vollstreckungsrecht und andererseits durch das Sozialrecht umfassend geschützt ist, so dass es auch hier einer Einschränkung der Insolvenzanfechtung nicht bedarf.



**Johannes Reinheimer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht

## Kanzleinews

Arriva Personaldienstleistungen GmbH:  
**Erfolgreiche Sanierung –  
Mitbewerber übernimmt**



**Zum 1. August wurde die Arriva Personaldienstleistungen GmbH mit Sitz in Germersheim im Wege eines Asset Deals von der Personalservice Speyer GmbH übernommen. Die Käuferin führt den Geschäftsbetrieb mit allen Mitarbeiter in vollem Umfang fort.**

Arriva ist als Personaldienstleister auf die Vermittlung von Arbeitskräften für die Transport- und Logistikbranche spezialisiert.

Bereits durch die Corona-Pandemie hatte das Unternehmen, das ursprünglich über 100 Mitarbeiter beschäftigte, mit starken Umsatzzwankungen zu kämpfen. Als dann ein Hauptauftraggeber im März und April als Folge des Ukraine-Kriegs Kurzarbeit eingeführt hatte, kam es zu massiven Liquiditätsproblemen und die Geschäftsführerin sah sich schließlich gezwungen, Insolvenzantrag zu stellen.

Ende Mai bestellte das Amtsgericht Landau daraufhin Rechtsanwalt Dr. Christoph Glatt von der auf Sanierungen spezialisierten Kanzlei Schiebe und Kollegen zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Nachdem es sehr schnell gelungen war, den Geschäftsbetrieb zu stabilisieren, konnte mit der Investorensuche begonnen werden.

Rechtsanwalt Dr. Glatt und sein Team führten Verhandlungen mit mehreren Interessenten. Dabei präsentierte die Personalservice Speyer GmbH, ein Unternehmen der bundesweit tätigen HPD Group, das überzeugendste Konzept. „Es freut mich, dass es gelungen ist, mit PS Speyer einen renommierten Partner zu finden, der mehr als 20 Jahre Erfahrung im Bereich Arbeitnehmerüberlassung mitbringt“, so Glatt. Man sei zuversichtlich, mit dem Verkauf an diesen Mitbewerber eine nachhaltige Lösung zum Vorteil des Unternehmens und seiner Mitarbeiter wie auch der Gläubiger gefunden zu haben.

### Sanierung der Hofheimer Polar Group unter dem Schutzschirm



Die Polar Group soll unter dem Schutzschirm saniert und mit allen rund 380 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fortgeführt werden. Das teilte die Geschäftsleitung des Hofheimer Maschinenbauers auf einer Mitarbeiterversammlung mit. Zuvor hatte das Amtsgericht Frankfurt auf Antrag des Familienunternehmens, das Hightech-Maschinen für die Druck- und Verpackungsindustrie produziert, dieses gerichtlich überwachte Verfahren eingeleitet. Lieferengpässe von Steuerungen und anderen Komponenten für Schneidemaschinen, bei denen Polar Weltmarktführer ist, sowie anderen Maschinen führten zuletzt zu Produktionsrückgängen und Umsatzeinbrüchen und bedrohten die Zahlungsfähigkeit.

Zur Polar Group gehören die 1906 gegründete Adolf Mohr Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, die Polar-Mohr Maschinenvertriebsgesellschaft mbH & Co. KG sowie die 1988

gegründete Dienst Verpackungstechnik GmbH. Unter dem Schutzschirm verbleibt die operative Leitung und Verantwortung weiterhin bei diesen drei Unternehmen. Dr. Robert Schiebe wurde zum Generalbevollmächtigten der Polar Gruppe bestellt, um die Sanierung zu unterstützen.

Die drei Unternehmen der Polar Group sind auf einem 50.000 qm großen Grundstück in der Stadt Hofheim tätig. Im Kerngeschäft der Druckweiterverarbeitung ist Polar Mohr seit Jahrzehnten Marktführer für Schneidemaschinen, von denen rund 80 Prozent exportiert werden. In den letzten Jahren konnten die Bereiche Service und Wartung sowie Digital- und Verpackungsdruck erheblich ausgebaut werden. Die Krise in der Druckindustrie führte zu Umsatzrückgängen und Verlusten. In 2021 ist der Umsatz zwar wieder gestiegen, aber dieses Wachstum wird durch die aktuellen Lieferengpässe bei Material gefährdet.

Die Entscheidung der Polar Group sich nach dem Einbruch der Auslieferungen, dem reduzierten Auftragsengang und der ungewissen Entwicklung frühzeitig unter den Schutzschirm zu begeben, erleichtert eine schnelle und nachhaltige Restrukturierung. Zudem ist die Polar Group noch nicht zahlungsunfähig sowie in mehreren Bereichen der Druckweiterverarbeitung und der Verpackungstechnik führend. Weitere Aspekte, die eine positive Aussicht ermöglichen, die Polar Group in den nächsten Monaten zu sanieren und die Arbeitsplätze zu erhalten.



INDat-Report

### Schiebe und Kollegen weiterhin auf Erfolgskurs

## INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,  
Sanierung und Insolvenz

**Auch im ersten Halbjahr des Jahres 2022 ist Schiebe und Kollegen eine der verfahrensstärksten Kanzleien für Insolvenzverwaltungen und Sanierungen Deutschlands. Bei der im August vom Fachmagazin INDat-Report veröffentlichten Halbjahresstatistik des Insolvenzverwalterrankings verzeichnet Schiebe und Kollegen erneut zwei Top 10 Platzierungen, sowohl für die Kanzlei als auch in der Einzelwertung für Dr. Robert Schiebe bei den meistbestellten Verwaltern.**

Bundesweit belegte die Kanzlei den 9. Platz mit 44 Verfahren bei Unternehmensinsolvenzen und führt damit den erfolgreichen Trend der letzten Jahre weiter fort.

Dr. Robert Schiebe erreichte mit dem 7. Platz unter den Top 30 im Ranking der meist bestellten Unternehmensinsolvenzverwalter ein erfreuliches Ergebnis.

Die hervorragenden Platzierungen sprechen für den Erfolg und das Engagement der Kanzlei und begeistern das gesamte Team.

Das halbjährlich erscheinende Insolvenzverwalter-Ranking des INDat Reports vermittelt einen Überblick über die meistbestellten Kanzleien und Verwalter. Die Angaben beziehen sich auf eröffnete Insolvenzverfahren über Kapital- und Personengesellschaften im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022.

Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 24 Standorten ist Schiebe und Collegen mit einem Team von mehr als 25 Juristen und über 80 Mitarbeitern tätig. Die elf Verwalter der Kanzlei sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 40 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern bestellt.



Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken  
Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach  
Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Leipzig | Dresden  
Würzburg | München | Nürnberg | Augsburg | Mönchengladbach

[www.schiebe.de](http://www.schiebe.de)

## Ihre Ansprechpartner



**Dr. Robert Schiebe**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und  
Sanierungsrecht  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)  
Fellow INSOL International



**Dr. Christoph Glatt LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und  
Sanierungsrecht



**Katja Dönges**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht



**Oliver Willmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und  
Sanierungsrecht



**Mirko Lehnert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und  
Sanierungsrecht



**Annemarie Dhonau LL.M.**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenz- und  
Sanierungsrecht  
Fachanwältin für Handels- und  
Gesellschaftsrecht



**Winfried Bongartz**  
Rechtsanwalt



**André Seckler**  
Rechtsanwalt



**Johannes Reinheimer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht



**Dr. Christina Sinnecker**  
Rechtsanwältin



**Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)**  
Rechtsanwalt



**Indulis Balmaks LL.M.**  
zvērināts advokāts, lettischer Anwalt  
Mitglied der Rechtsanwaltskammer  
Berlin



**Inconorata Cruciano**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Bau- und Architektenrecht  
Fachanwältin für  
Handels- und Gesellschaftsrecht



**Roy Lublow**  
Rechtsanwalt



**Kristina Vojinovic**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht



**Christian Hensgen**  
Rechtsanwalt



**Dr. Konrad Erzberger**  
Rechtsanwalt



**Dr. Dean Didovic**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und  
Sanierungsrecht



**Yifei Wang**  
Rechtsanwältin



**Marie Charlotte Conradi**  
Rechtsanwältin



**Gerd Bekaen**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht